

**Vorlage Nr. 25/0388**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	17.11.2025	12
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.11.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung eines Wahlprüfungsausschusses**

**Begründung:**

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung hat die neu gewählte Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Zuständigkeit bezieht sich ebenso auf die Wahl der direkt gewählten Mitglieder des Integrationsrates (ab 01.11.2025 des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration).

Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich sind gesetzlich vorgeschrieben. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums bleiben der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist als Ratsausschuss anzusehen.

Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Diese Regelungsbefugnis umfasst die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und die Entscheidung der Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreterinnen und Vertreter bestellt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Legislaturperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Nach § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme der in § 59 GO NRW vorgesehenen Ausschüsse) bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Ratsmitglieder in Ausschüssen nicht erreichen. Der nach der Kommunalwahl 2020 gebildete Wahlprüfungsausschuss setzte sich aus 15 ordentlichen Mitgliedern sowie deren Stellvertretungen zusammen.

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt das Wahlverfahren für die Besetzung von Ausschüssen wie folgt:

„Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen oder Gruppen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C18.03).

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 ff. GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Personen nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Aus-

schüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

## **Beschlussentwurf:**

### **I. Ausschusssitze**

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus \_\_\_\_\_ ordentlichen Mitgliedern ( \_\_\_\_\_ Ratsmitglieder/\_\_\_\_\_ sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger) und \_\_\_\_\_ stellvertretenden Mitgliedern ( \_\_\_\_\_ Ratsmitglieder/ \_\_\_\_\_ sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger).

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

### **II. Wahlen**

Es werden gewählt:

ordentliche Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

### **III. Bestellung von beratenden Mitgliedern**

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

beratende Mitglieder

stellvertretende beratende Mitglieder

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: